

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

68 (21.3.1865)

Beilage zu Nr. 68 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 21. März 1865.

Deutschland.

Cappeln, 8. März. (Etern. J.) Für unsere Schifffahrt sind die Aussichten augenblicklich sehr trüb. Der größte Theil der Schley-Flotte besteht aus kleinen Handelschiffen, deren Besitzer mit Landesprodukten auf Kopenhagen und die dänischen Inseln handeln. Die letzte Herbstreise hat sie aber zu der Einsicht gebracht, daß es unter obwaltenden Verhältnissen mit der Fahrt auf Dänemark, namentlich auf Kopenhagen, vorbei ist, indem ihnen dort von ihren meisten Kunden die Erklärung gemacht wurde, daß sie aus Patriotismus fortan nicht mehr mit ihnen handeln würden. Zudem ist der Einfuhrzoll auf unsere Landesprodukte — namentlich auf Käse, welche einen Hauptausfuhrartikel gebildet haben — sowie auch sämtliche Schiffsabgaben für die Fahrzeuge der Herzogthümer, die jetzt als Ausland betrachtet werden, zu hoch, als daß an eine Rentabilität dieser Fahrten zu denken wäre. Nur die Aufnahme Schleswig-Holsteins in den deutschen Zollverband könnte den kleinern Schiffen wieder Erwerbsquellen eröffnen.

Großbritannien.

*** London, 16. März.** Aus Leeds telegraphirt man: Viscount Amberley (der durch seine neuliche radikale Rede schnell bekannt gewordene Sohn Carl Russell's) hat eine Ansprache an die hiesigen liberalen Wähler gehalten, die ihn aufgefordert hatten, für Leeds zu kandidiren. Er sprach über auswärtige Politik, aber als mehrere Wähler in Bezug auf die Reformfrage interpellirten, weigerte er sich, zum allgemeinen Erstaunen der Anwesenden, zu versprechen, daß er die Ballot oder die Herabsetzung des Burgrecht-Wahlzensus auf 6 Pfund Sterling unterstützen werde. Es wurde darauf die Beschlußfassung genehmigt, daß die Versammlung dem Viscount für die offene Darstellung seiner Ansichten danke, aber daß den Liberalen von Leeds kein Kandidat genüge, der nicht wenigstens für den Wahlzensus von 6 Pf. Str. sei. Heute sollte der edle Viscount noch eine Ansprache halten, und über das Reformthema sich ausführlicher verbreiten.

Amerika.

In Peru hat die Nachricht von den Bedingungen des Friedensvertrags mit Spanien einen sehr üblen Eindruck hervorgebracht. Die Leidenschaften sind gewaltig aufgeregt. Eine Abtheilung Offiziere und Soldaten von der spanischen

Escadre, welche zu Callao gelandet, wurden in den Straßen dieser Stadt mißhandelt. Die Offiziere begaben sich nichtsweniger auf der Eisenbahn nach Lima. Dort steigerte sich aber die Aufregung fürchtbar. Die Truppen schossen auf das Volk. Es gab viele Tode und Verwundete. Callao und Lima befanden sich drei Tage lang im Belagerungszustand. Es wurde behauptet, man habe ein Komplott entdeckt, mit dem Zweck einer Revolution und des Sturzes der gegenwärtigen Regierung. Der ehemalige Präsident Castilla und andere einflussreiche Personen wurden verhaftet. — Dem Vernehmen nach will der spanische Admiral Pareja eine sehr starke Entschädigung für die seinen Landsleuten zugesügten Unbilden fordern.

Australien.

*** Wellington (Neuseeland), 14. Jan.** Als vor acht Monaten das vorige Ministerium seinen Abschied einreichte, gab es als den Grund seines Rücktritts die Verweigerung einer wichtigen Maßregel an, welche es dem Gouverneur als eine dringende Nothwendigkeit anempfahlen hatte. Zum großen Erstaunen der Kolonie hat nun der Gouverneur, Sir George Grey, dessen Ansichten von der Sachlage also mittlerweile umgeschlagen sein müssen, eine Proklamation erlassen, welche jenen verworfenen Rath — die Ländereien der ausländischen Eingebornen zu konfisziren — in Ausführung bringt. Ihren wesentlichsten Paragraphen nach lautet die vom 17. Dez. aus Auckland datirte Proklamation:

Es wird hienüt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gouverneur alles Land im Waikato-Bezirk, welches die 1. Truppen besetzt haben, und von welchem die rebellischen Eingebornen vertrieben worden sind, als Kronland zurückhalten wird (folgt die spezifirte Angabe der Grenzlinien). Die Ländereien derjenigen Eingebornen, welche der Königin treu geblieben sind, werden ihnen gesichert werden; und Denjenigen, welche sich empört haben, aber sich jetzt sofort der Autorität der Königin unterwerfen, werden Theile des Landes für sie selbst und ihre Familien zurückgegeben werden. Der Gouverneur wird auf Diejenigen, welche sich ruhig verhalten, keinen weiteren Angriff machen. Diejenigen, welche sich fernere Gewaltthatigkeiten zu Schulden kommen lassen, wird der Gouverneur züchtigen, wie er die Waikato-Stämme geächtigt hat. Der Gouverneur wird gleichmaßen in dem Bezirk zwischen Wanganui und New-Plymouth, sowie in der Provinz Taranaki folches den Rebellen gehörendes Land in Besitz nehmen und behalten, wie es ihm angemessen scheinen wird.

Es knüpfen sich hier einige Bestimmungen an über die An-

lage von Straßen über die ganze Insel hin, und über den Besitz von Waffen. Allen, die in Frieden und Freundschaft verblieben sind und verbleiben werden, sichert der Gouverneur den vollen Besitz und Genuß ihrer Ländereien zu. Der Gouverneur schließt von der Amnestie alle Diejenigen aus, welche irgendwie bei dem Morde von Weibern und Kindern, oder bei dem vorträthlichen Morde unbewaffneter Männer theilhaftig gewesen sind.

Der Amnestieerlaß, welcher am 10. Dez. abgelaufen ist, hat nur sieben Eingeborne angelockt. Sechs derselben sollten 60 andere Rebellen repräsentiren; doch erscheint diese Sache jetzt ein wenig mythenhaft. Keiner von ihnen hatte Ländereien abzutreten. — Die neue Religion (Pai-Marire, d. i. friedliebend), welche vor einem Jahr in Taranaki aufgetaucht ist, hat nördlich von Wanganui rasche Fortschritte gemacht. Sie ist nicht, was ihr Name andeutet, sondern ein Mißgeschick des alten Glaubens mit Reminiscenzen aus der Bibel und einigen schlaun erdunnenen und dem Charakter der Zeit angemessenen Fabeln. Die Jungfrau Maria und der Erzengel Gabriel sind ihre Hauptgottheiten; und von diesen haben sie die Versicherung erhalten, daß sie schließlich wieder in den Besitz der ganzen nördlichen Insel treten werden, und ferner den Befehl, die Bibeln zu verbrennen, die Missionäre zu verachten, und sich auf die Zeit zu rüsten, da ihnen die Sprache und die Künste des Paheha (der Ausländer) von der himmlischen Heerschar in einer Lektion beigebracht werden sollen. In Thompson's und Rewi's Stämmen scheint das Christenthum gänzlich untergegangen zu sein.

Marktpreise.

Karlsruhe, 20. März. Auf dem hiesigen Fruchtmarkt am 15. März wurden zu Mittelpreisen verkauft: 9021 Pfund Haber, per 100 Pfund 3 fl. 50 kr. Eingestellt wurden 780 Pfd. Durchschnittspreise vom Wehl per 150 Pfund: Runkelmehl 13 fl. 30 kr.; Schwammehl 11 fl. 15 kr.; Wehl in drei Sorten 10 fl. 15 kr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 143,354 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 9. bis 15. März: 137,452 Pfd. Mehl.

Davon verkauft: 280,806 Pfd. Mehl. 129,268 Pfd. Mehl.

Blieben aufgestellt: 151,538 Pfd. Mehl.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.r.319. Bretten.
Viegehaufensversteigerung.
In Folge richtiger Veräußerung werden dem Karl Schreyer auf dem Neubau bei Diebelsheim

Mittwoch den 19. April 1865,
Nachmittags 2 Uhr
im Rathhause in Bretten nachverzeichnete Viegehaufens, von welchen jedoch der Ernst Schreyer's Ehefrau auf dem Neubau die lebenslängliche Nutzung zufließt, öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

I. Auf Brettenner Gemarlung:
Schätzungspreis:
11 Morgen 15 Ruthen Acker in elf getrennt liegenden Stücken 6880 fl.
2 Viertel 1/2 Ruthen Wiesen in zwei Stücken 480 fl.
3 Ruthen Garten 20 fl.

II. Auf Rinklinger Gemarlung:
1 Morgen 36 Ruthen Wiesen im Thal 1200 fl.
Summa 8580 fl.

Bretten, den 1. März 1865.
Der Vollstreckungsbeamte:
Kilian, Notar.

3.r.322. Waldkirch.
Fahrradversteigerung.
Aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Kunstmüller Wilhelm Behr Eheleute dahier werden in deren Bekanlung folgende Fahrräder nachbenannten Tages zur Versteigerung an die Meistbietenden einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und zwar

Montag den 27. März d. J.
Mehlwaage, verschiedene Gattungen, als:
Sorte Nr. 1 (Vorjammel) 26 Säde,
Nr. 2 193
Nr. 3 103
Nr. 4 241
Nr. 5 113
in Oris 6

jeder Saad zu 1 1/2 Ztr.
Dienstag den 28. März:
Nachmehl 90 Säde à 1 1/2 Ztr., 12 Säde Hühnerfutter, 180 Ztr. Kleien, 176 Säde ungarischer Weizen à 2 Ztr., 2170 leere Säde, 27 Ztr. Haber, in Säde verpackt, 2 voll. Mühlsteine und 2 Koppgang-Mühlsteine.

Mittwoch den 29. März:
Werkzeug aller Art, gebleichte Leinwand und Koffen, sowie etwas Silber- und Goldgeräth.

Donnerstag den 30. März:
Betten und Bettwerk, Herren- und Frauenkleider, Fuhr-, Feld- und Handgeschirre, worunter 2 aufgerichtete Melchwagen, 1 kleiner Wagen, 1 altes Chaisse, Pferdegeschirre, 2 Bräudenwaagen, 1 kleine Decimalswaage, 1 Wagenwinde und 6 Wagenräder ic.

Freitag den 31. März:
Fuhr- und Handgeschirre, worunter 11 leere, gut erhaltene Fässer, zu 44 Dm., 1 kupf. Waschtisch, Waschbrett, 1 eisernes Turbin-Gebälde, ca. 80 Ceftler Erdöpfel, nebst verschiedenem Handrath.

Samstag den 1. April:
Schreibwerk aller Art, Küchengeschirre, Glas, Porzellan und Zinngeschirre, 1 Seite Speck, etwas Dehmb

und Stroh, altes Eisen ic. und 1 Haufen Duna.
Die Versteigerung dauert jeden Tag von Morgens 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.
Waldkirch, den 15. März 1865.

Der Bürgermeister:
Der Stellvertreter:
Kienzle.

3.r.561. Nr. 648. Lörzsch.
Vergebung von Bauarbeiten.
Die Ausführung nachgenannter Arbeiten zum Ausbau des hiesigen Kreisgerichtsgebäudes soll auf schriftliches Angebot vergeben werden.

Die Schreinerarbeit veranschlagt zu 4892 fl. 4 kr.
" Glaserarbeit " 1624 fl. 25 kr.
" Schlosserarbeit " 1825 fl. 28 kr.
" Blechenerarbeit im Innern " 462 fl. 10 kr.
" Anstreicherarbeit " 1203 fl. 17 kr.
" Lieferung von gußeisernen Ofen " 270 fl. 30 kr.

Pläne, Veranschlag und Uebernahmungsbedingungen liegen bei diesseitiger Stelle zur Einsicht auf. Die Angebote sind nach Prozenten des Veranschlags aufzuschicken und bis längstens den 30. März d. J., Vormittags 10 Uhr, versiegelt und portofrei hier einzulegen.

Lörzsch, den 15. März 1865.
Großh. Bezirks-Bauinspektion.
Hemmerger.

3.r.527. Nr. 588. Eningen.
Eisenbahnbau von Singen nach Donaueschingen.
Lieferung eigener Bahnschwelle.

Die Lieferung von 1690 Stück eigener Stochschwelle und 9880 Stück eigener Zwischenschwelle soll im Wege schriftlichen Angebotes im Ganzen oder in Abtheilungen vergeben werden.

Die Schwelle sind zur Kyanistranstrahl bei Radolfszell oder zu einer Güterstation der bad. oberen Rheinthalbahn, bezw. Bodenseebahn zu verbringen, und zwar vom 1. Mai d. J. an die Hälfte des Bedarfs in 6 gleichen Monatsbetreffnissen und der Rest im Jahr 1866 in gleichen Beträgen und Terminen bis längstens zum 1. September.

Angebote für Uebernahme der ganzen Lieferung oder eines Theils derselben sind bis Freitag den 31. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, verschlossen und mit der Aufschrift "Schwellenlieferung" versehen, kostenfrei auf diesseitigem Bureau abzugeben, woselbst inzwilchen die Lieferungsbedingungen zur Einsicht aufliegen.

Die Angebote sollen enthalten:
1) wie viele Schwelle von jeder Gattung innerhalb obiger Zeit monatlich geliefert werden wollen;
2) um welchen Preis das Stück zur Radolfszeller Kyanistranstrahl oder zu einer der bezeichneten Güterstationen verbracht werden will;
3) aus welchen Bedingungen das zu den Schwellen

verwendete Holz bezogen wird. Eningen, den 14. März 1865.
Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Dern.

3.r.476. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Höherem Auftrage zufolge sollen nachstehende, beim Eisenbahnhauptmagazin lagernde alte Materialien im Soumissionswege verwertet werden:

1) Alte Wagenräder 120 Ztr.,
2) Spiralfedern 40 "
3) Federstahl-Abfälle 15 "
4) alte Feilenstahl 6 "
5) Nabenbandagen 705 "
6) Achsenhalter 29 "
7) Achsen 179 "
8) Greutterfurbeln 25 "
9) Schmiedeeiserne Greutterfurbeln 120 "
10) Schmiedeeisen (incl. 336 Ztr. alte schmiedeeiserne Rostfäße) 936 "
11) alte Paternosterschlösser 60 Pfd.
12) altes Blech 100 Ztr.
13) Gußeisen 240 "
14) alte gußeiserne Rostfäße 322 "
15) Greutterfurbeln 97 "
16) kupferne Feuerbüchsen 61 1/2 "
17) altes Metall (Messing u. Rothguth) 26 "
18) alte messing. Siebdröhen 157 "
19) altes Zinnblech 23 "
20) alte Wagenräder ohne Achsen 33 "
21) drei Stück Steinrollen mit gußeisernen Naben und schmiedeeisernen Achsen, Gestell und Deichsel 3 Stück.

Schriftlich, mit der Bezeichnung "Soumission auf alte Metallwaaren" versehen, versiegelt Angebote werden bis Montag den 27. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, von unterzeichneter Stelle entgegengenommen, woselbst auch die Soumissionsbedingungen eingesehen werden können.

Karlsruhe, den 13. März 1865.
Verwaltung der großh. bad. Eisenbahn-Hauptverhältnisse und des Hauptmagazins.
B. v. d. V.
der Verwaltungsbeamte:
Adam.

3.r.515. Nr. 1449. Heidelberg.
Vergebung von Bauarbeiten.
Höherem Auftrage gemäß sollen die Arbeiten bei Erbauung einer neuen Lokomotiv-Remise und einer Wagenreparatur-Werkstätte im hiesigen Bahnhofe, als:

Erdbarbeiten, im Anschlag zu 343 fl. 21 fr.
Maurerarbeit 11,218 fl. 22 fr.
Steinbauerarbeit 3,841 fl. 48 fr.
Zimmerarbeit 3,730 fl. 14 fr.
Schreinerarbeit 285 fl. 17 fr.
Glaserarbeit 1,193 fl. 20 fr.
Blechenerarbeit 164 fl. 44 fr.
Schieferbederarbeit 1,538 fl. 58 fr.
Lüchgerarbeit 1,429 fl. 54 fr.
Pflasterarbeit 806 fl. 09 fr.
Kauschaminarbeiten 688 fl. 28 fr.

in Summa zu 25,260 fl. 35 fr.

Die Angebote sind bis Freitag den 31. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, verschlossen und mit der Aufschrift "Bauarbeiten" versehen, kostenfrei auf diesseitigem Bureau abzugeben, woselbst inzwilchen die Lieferungsbedingungen zur Einsicht aufliegen.

Die Angebote sollen enthalten:
1) wie viele Schwelle von jeder Gattung innerhalb obiger Zeit monatlich geliefert werden wollen;
2) um welchen Preis das Stück zur Radolfszeller Kyanistranstrahl oder zu einer der bezeichneten Güterstationen verbracht werden will;
3) aus welchen Bedingungen das zu den Schwellen

im Soumissionswege vergeben werden, und zwar sämtliche Arbeiten an einen Uebernehmer. Lusttragende wollen ihr Angebot nach Prozenten des Veranschlags stellen und mit der Aufschrift "Angebote für Herstellung einer Lokomotiv-Remise und Wagenreparatur-Werkstätte" längstens bis Donnerstag den 23. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem diesseitigen technischen Bureau, versiegelt und portofrei, einreichen, woselbst auch Pläne, Veranschlag und Bedingungen inzwilchen eingesehen werden können.

Heidelberg, den 13. März 1865.
Großh. Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Der Bez.-Ingenieur:
Sachs. Joch.

3.r.529. Nr. 1297. Nassau. (Soumissionserhebung.) Die mit dem früheren Wassermesserei-Erblehen in Baden verbundenen Wasserschöpfungen, nämlich:
a) Hofraibe mit Gebäulichkeiten 80,0 Ruthen,
b) Gießgarten 87,0 "
c) Damm am Döbbaach 26,3 "
193,3 Ruthen

in der Gemarlung Baden, Gewann "am Wehl", sollen höherer Anordnung gemäß dem Verkauf ausgesetzt werden. Der Verkauf soll im Soumissionswege geschehen, und wollen die Angebote längstens bis zum 5. April d. J., Morgens 10 Uhr, verschlossen bei unterzeichneter Behörde abgegeben werden.

Dasselbst, sowie bei dem großh. Bezirksamt Baden, können die Soumissionsbedingungen eingesehen werden. Nassau, den 14. März 1865.
Großh. Amtskasse.
Bauer.

3.r.583. Nr. 156. Wolfach. (Holzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen bei Ripoldsau werden am

Dienstag den 28. März d. J. folgende Kadelholz-Floß- und Brennholz mit Zahlungssfrist bis 1. Juli d. J. öffentlich versteigert:
1147 Stämme Gemeinholz, 552 Stämme Gefrümtholz, 344 Stämme Kleinböhmländerholz, 135 Stämme Großböhmländerholz, 481 Eichtelbäume, 4 1/2 Klafter tannenes Kutz- und Spaltholz, 3 1/2 Klafter buchenes, 281 Klafter tannenes Scheitholz und 148 Klafter tannenes Prügelholz.

Sämtliches Holz befindet sich außerhalb des Waldes an den Wegen und Einbindhätten und kann bequem abgeführt oder verfrachtet werden.

Man versammelt sich Vormittags präzis 11 Uhr im Badewirthshaus zu Ripoldsau.
Wolfach, den 16. März 1865.
Großh. bad. Bezirksforstei.
Jal.

3.r.563. Nr. 452/53. Offenburg. (Verweilungsbeschlusse.) In Untersuchungsachen gegen Hermann Vogt von Wolfach und Michael Roth von Oberkirch, wegen Refraktion. Verweilungsbeschlusse: Wird auf Antrag der großh. Staatsanwaltschaft erkannt: Hermann Vogt von Wolfach und Michael Roth von Oberkirch seien unter der Anschuldrung: daß dieselben, obwohl für das Jahr 1865 durch die ordentliche Konstriktion zum Eintritt in das großh. Militär bestimmt, in der vor großh.

Bezirksamt Oberkirch am 14. Dezember v. J. stattgehabten Refrutenaushebung unentschuldig ausgeblieben sind, und der an sie ergangenen öffentlichen Aufforderung, sich innerhalb 6 Wochen zu stellen, innerhalb dieser Frist keine Folge geleistet haben — auf Grund des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, der §§ 57 und 58 des Konstitutionsgesetzes vom 14. Mai 1825, § 37 des R. Str. G., § 15 der Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, sowie § 205 und 207 der St. P. O. wegen Refraktion in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des großh. Kreis- und Hofgerichts Offen- burg zu verurtheilen.

Dies wird den Angeklagten mit dem Antrage be- kannt gemacht, daß sie sich 14 Tage vor der von dem Vorsitzenden der Strafkammer anzuordnenden Haupt- verhandlung bei dem Untersuchungsgericht, großh. Amtsgericht Oberkirch, zu stellen haben. Offen- burg, den 7. März 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht. Rath- und Anklagekammer. Schreyer.

Zu. 608. Grim. Nr. 74. Billingen. (Ver- ladung.) In Anklagestand gegen August Dre- scher von Donaueschingen, wegen Refraktion, wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung anberaumt auf Mittwoch den 26. April d. J., Vormittags halb 11 Uhr, und wird hiezu der flüchtige Angeklagte mit dem An- trage vorgeladen, daß er sich 14 Tage vor der Haupt- verhandlung bei dem großh. Amtsgerichte Donaues- chingen, als dem untersuchenden Richter, zu stellen habe. Billingen, den 15. März 1865. Großh. Kreisgericht als Strafkammer-Abtheilung des großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz. Der Vorsitzende: Jungmanns.

Zu. 609. Nr. 609. Heidelberg. (Bekannt- machung.) In Sachen der Ehefrau des Jaak Krumbain in Wollenberg gegen ihren Gemann, Vermögensabsonderung betr., hat Herr Rechtsanwalt J. H. v. N. Namens der Klägerin mit Klage vom 9. d. M. gebeten, dieselbe für berechtigt zu erklären, ihr Ver- mögen von dem ihres Gemannes abzufordern. Tagfahrt zur öffentlichen, mündlichen Verhandlung hieüber ist anberaumt auf Dienstag den 9. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, was gemäß § 1058 B. O. zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Heidelberg, den 11. März 1865. Großh. bad. Kreisgericht Heidelberg als Zivilkammer. Oberkirch.

Zu. 338. Nr. 3502. Stodach. (Aufforde- rung.) Durch den Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 (Reg. Bl. Nr. 47, S. 339) wurde das in den Gemauerten Hohenbauern und Hoppetengell gelegene Hüttenwerk Hohenbauern von der Krone Württemberg an die Krone Baden abgetreten. Für diese damals abgetretenen Bestandtheile des Hüttenwerks-Komplexes — mit Ausnahme späterer, für das Hüttenwerk gemachter Erweiterungen — fehlt es an einem Grund- buch-Eintrag. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an den bezeichneten Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannt bürgerliche Rechte oder schenrechtliche oder fidei- commissarische Ansprüche zu haben glauben, zur Gel- tendmachung dieser Rechte oder Ansprüche innerhalb 2 Monaten unter dem Androhen aufgefordert, daß sonst diese Rechte oder Ansprüche dem großh. Aemter und seinen Rechtsfolgern gegenüber verloren gehen. Stodach, den 12. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Wintler.

Zu. 346. N. O. Nr. 4924. Bruchsal. (Ebital- ladung.) Heinrich Kamm von Bruchsal hat vor- getragen, er habe am 11. März 1834 von den Kanz- listen Joseph Einsmann Eheleuten ein zweifelhaf- tiges Wohnhaus in hiesiger Stadt, sammt Gärten in der Brühlstraße um den Preis von 1612 fl. gekauft; sein Erwerbstitel sei in dem Band 68 Seite 117 des Grundbuchs eingetragen, und nach der Vertheilung des Gemeinderaths an die Erben der Verkäufer bezahlt. Bei einer vorhabenden Verpfändung des Wohnhau- ses habe sich ergeben, daß diese Zahlung des Kaufschil- lings in dem Grundbuch nicht angemeldet sei. Seinem Antrag gemäß werden alle diejenigen, welche Eigenthums-, Unterpfands- oder Vorzugrechte an das genannte Grundstück haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen am so gewisser darüber geltend zu machen, als sonst solche dem Heinrich Kamm und dessen Unterpfands- gläubigern gegenüber verloren gehen. Bruchsal, den 15. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

Zu. 337. Nr. 1647. Waldkirch. (Verla- dung.) Nach Klage der Wittve des Gerbers Waf- mer von hier hat der flüchtige Gerber Konrad Sim- mermann von Staufen durch Vertrag vom 21. Jan- uar v. J. ihr auf dem Graben gelegenes Wohnhaus (Nr. 60), sowie den achten Antheil an ihrer auf dem untern Ring gelegenen Wohnstätte um den Preis von 1500 fl. käuflich erworben und sich verpflichtet, den Kaufpreis bis zur Heimzahlung vom Tage des Kaufes an mit 5 Proz. zu verzinsen. Die Klägerin bittet um Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung des Kauf- schillings und der rückständigen Zinsen. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage ist anberaumt auf Donnerstag den 6. April 1865, Vorm. 11 Uhr. Hiezu wird der Beklagte vorgeladen, mit dem An- drohen, daß im Falle seines Ausbleibens die thatsäch- lichen Behauptungen der Klage für zugestanden ange- nommen und jede Einrede für veräußert erklärt würde. Zugleich wird dem Besl. aufgegeben, einen hier wohn- enden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der glei- chen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an die Gerichtsstelle angeschlagen werden sollen. Waldkirch, den 12. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Weigel.

Zu. 224. N. O. Nr. 2374. Billingen. (Schul- denliquidation.) Gegen Fabrikant Robert von Herzer hier haben wir Cant erkannt und

wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugs- verfahren auf

Freitag den 31. März 1865, Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch auf diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmäch- tigte darüber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugrechts der For- derung anzutreten. Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachsch- vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläu- bigerausschuß ernannt, und sollen die Richtertheilen- den als der Mehrheit der Erschienenen beitretend an- gesehen werden. Im Auslande wohnende Gläubiger haben bei ihrem ersten Auftreten vor Gericht einen im Inlande wohn- enden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlun- gen, oder, sofern sie durch einen Anwalt vertreten werden, wenigstens für den Empfang derjenigen Zu- scheidungen, welche nach dem Gesetze an die Partei selbst geschehen sollen, darüber namhaft zu machen. Billingen, den 25. Februar 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Gevert.

Zu. 348. Nr. 1544. Oberkirch. (Schulden- liquidation.) Gegen Lorenz Rod und seine Ehe- frau, Maria Anna, geb. Huber, von Walsch, ist Cant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 5. April 1865, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtsstelle festgesetzt, wo alle Die- jenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persö- nlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vor- zugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleich- zeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antritte des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nach- schlagvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borg- vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richtertheilenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Oberkirch, den 14. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. v. Wänter.

Zu. 353. Nr. 3151. Durlach. (Ausschluß- erkenntniß.) In der Gantklage über die Verlos- senheit des jung Christoph Kuzmaul von Sölling- en werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre For- derungen in der heute abgehaltenen Schuldenliquida- tions-Tagfahrt nicht angemeldet haben, von der vor- handenen Masse hiermit ausgeschlossen. Durlach, den 15. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Gaupp.

Zu. 303. Nr. 1972. Korl. (Bekanntma- chung.) Die unterm 31. März 1863 angemeldete Handels-Gesellschaft „Strohmeier und Lauten- schlegel“ in Stadt Rehl, O. B. 3 des Gesellschafts- registers, wurde nach Anmeldung vom heutigen durch Uebernahmecommissar von J. M. aufgelöst und dieses zum Gesellschaftsregister eingetragen. Korl, den 13. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Eitel.

Zu. 509. R. würt. Oberamtsgericht Valingen. (Aufforderung.) Da das Gantverfahren gegen die Manufakturfabrikanten Karl und Martin Lan- denberger (Hinz. Andreas Landenberger zum Hinz.) in Ehingen eingeleitet ist, so werden die Schuldner derz. Landenberger aufgefordert, Zah- lungen bei Gefahr doppelter Bezahlung nur an den aufgestellten Güterpfleger Kaufmann Krimmel zur Post zu leisten. Den 13. März 1865. K. Oberamtsgericht. Speidel.

Zu. 358. Nr. 3766. Stodach. (Entmün- digung.) Katharina Eum, ledig, von Mühl- lingen wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt und der Weber Georg Eum von da als deren Vormund ernannt. Stodach, den 14. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Wintler.

Zu. 356. Nr. 2228. Achern. (Entmündi- gung.) Die Salomea Brandstetter von Achern wurde wegen bleibender Gemüthschwäche entmündigt, und durch Erkenntniß vom 2. d. M. Landwirth Se- bastian Brandstetter von da als deren Vormund ernannt. Achern, den 15. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Himel.

Zu. 267. Nr. 5845. Freiburg. (Bekannt- machung.) Die großh. Staatsverwaltung hat den Antrag gestellt, sie in die Gewähr der Hinterlassenschaft des Cooperator Julius Pfaff zu St. Martin dahier einzusetzen; diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 6 Wochen Einsprüche erhoben wird. Freiburg, den 8. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

Zu. 357. Nr. 2529. Bühl. (Erbrechts- einweisung.) Da auf die diesseitige Aufforderung vom 12. Januar d. J. keine Einsprache erfolgte, wird die Wittve des Franz Josef Peter von Neuweier in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehe- mannes eingesetzt. Bühl, den 15. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Muffler.

Zu. 347. Nr. 5315. Mosbach. (Verla- sungsliquidation.) Da innerhalb der mit Verfügung vom 17. Januar d. J., Nr. 1702, ge- setzten Frist eine Einsprache nicht erhoben wurde, so wird die Ehefrau des Johannes Braun von Sülzen- hardt, Maria, geborne Denninger, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes eingewie- sen. Mosbach, den 10. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Rauch.

Zu. 610. Nr. 3643. Donaueschingen. (Schul- denliquidation.) Bierwirth Andreas Kiegl von hier beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern. Etwaige Ansprüche an denselben sind in der auf

Mittwoch den 29. März, Vorm. 8 Uhr, anberaumten Schuldenliquidations-Tagfahrt anzu- melden.

Donaueschingen, den 15. März 1865. Großh. bad. Bezirksamt. Haas. Zu. 602. Nr. 2932. Oberkirch. (Schulden- liquidation.) Bitte um Auswanderungserlaubniß betr.

Katharina Hillf, Ehefrau des sich in Amerika befindenden Seifenfabrik Christian Hillf von Ober- kirch, will mit ihren Kindern nach Amerika aus- wandern. Etwaige Ansprüche an deren Vermögen sind in der Tagfahrt vom 1. f. Mts., früh 9 Uhr, da- hier anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß verab- folgt würde. Oberkirch, den 16. März 1865. Großh. bad. Bezirksamt. Meyer.

Zu. 355. Nr. 200. Bonndorf. (Erbvorla- dung.) Der an unbekanntem Orte in Nordamerika seit dem Jahr 1855 abwesende, somit vermiste, ledige Georg Maier von Mündingen wird hiermit zur Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erblich- keitsverhandlungen seines am 7. d. Mts. verstorbenen Vaters Josef Maier, gewesenen Bürger und Tagelöhners, sowie Wittwens, von Mündingen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er in solcher nicht erscheint, die väterliche Erbschaft Denen werde zugestellt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bonndorf, den 8. März 1865. Der großh. Notar und Theilungsbeamte: Hettinger.

Zu. 322. Nr. 80. Pfullendorf. (Erbvor- ladung.) Johann Sietz von Hübrenthe, Gemeinde Illwangen, im Jahr 1854 ledig nach Amerika ange- wandert, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Thomas Sietz, Bürger und Schuhmachermeisters von Hübrenthe, Gemeinde Illwangen, berufen, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt. Derselbe wird zur Vermögensverteilung mit Frist von drei Monaten und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichter- scheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen zu- gestellt wird, welchen sie zukäme, wenn er — der Vorgesagte — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Pfullendorf, den 13. März 1865. Der großh. Notar: Häß.

Zu. 311. Mörzingen. (Erbvorladung.) Brigitta Keller, geb. Stehle, Ehefrau des Clemenz Keller von Hattingen, ist zur Erbschaft ihres den 10. Februar 1865 zu Hattingen gestorbenen Vaters Josef Stehle, Bürger und Tagelöhner dahier, berufen. Ihr dormaliger Aufenthaltsort ist hier unbekannt, weshalb dieselbe zur Geltendmachung ihrer Erbschaftsprüche mit Frist von drei Monaten mit dem Antrage vorgeladen wird, daß nach fruchtlos- sem Ablauf dieser Frist die Erbschaft lediglich Denjen- igen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn die Geladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mörzingen, den 12. März 1865. Der großh. Notar: Diebenhofer.

Zu. 339. Nr. 97. Karlsruhe. (Erbvorla- dung.) Ernst Christoph Karle von Friedriehthal oder seine Nachkommen werden hiermit aufgefor- dert, sich binnen 3 Monaten zur Vermögensaufnahme und Theilnahme an der Erb- schaft auf Ableben der Schlosser Johann Heinrich Karle Wittwe, Magdalena, geb. Titler, von Fried- richthal zu melden, widrigenfalls ihr Erbschafts- denen wird zugestellt werden, welchen es zukäme, wenn sie (die Vorgesagte) zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Karlsruhe, den 7. März 1865. B. Schlerath, Notar.

Zu. 340. Nr. 124. Karlsruhe. (Erbvor- ladung.) Ernst Hofmann von Spöck, dessen Aufenthaltsort seit 4 Jahren unbekannt ist, wird hier- mit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Theilnahme an der Erbschaft auf Ableben seines Vaters Johann Jakob Hofmann von Spöck zu mel- den, widrigenfalls sein Erbschaftsdenen wird zugestell- t werden, welchen es zukäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Karlsruhe, den 13. März 1865. B. Schlerath, Notar.

Zu. 360. Rehl. (Erbvorladung.) Zur Erbschaft des Landwirths Johann Kleinmann v. in Auenheim ist dessen vermiffter Sohn Johann Phi- lip Kleinmann kraft Gesetzes berufen. Derselbe wird zur Verlassenschaftsanahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeu- ten vorgeladen, daß, wenn er nicht innerhalb 3 Monaten erscheint, die Erbschaft Denen würde zugestellt wer- den, welchen sie zukäme, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rehl, den 11. März 1865. Der großh. Notar: Stoll.

Zu. 344. Rehl. (Erbvorladung.) Zur Erb- schaft des Landwirths Johann Schlenz in Sand ist unter Anderen dessen Sohn Georg Schlenz von da, dessen Aufenthaltsort aber unbekannt ist, kraft Gesetzes berufen. Dieser vermiffte, erbberichtigte Sohn wird deshalb zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeu- ten vorgeladen, daß, wenn er nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten erscheint, die Erbschaft Denen würde zugestellt, be- ziehungsweise belassen werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgesagte zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rehl, den 14. März 1865. Der großh. Notar: Stoll.

Zu. 341. Nr. 96. Durmersheim. (Erb- vorladung.) Ludwig Kühn von Detigheim, seit mehreren Jahren in Amerika abwesend, ohne daß be-

sen Aufenthaltsort bekannt und ohne bisher Nachricht von sich gegeben zu haben, ist zur Erbschaft seiner zu Detigheim verstorbenen Schwelger Thekla Kühn be- rufen. Derselbe oder seine etwaigen Leibeserben werden da- her aufgefordert, binnen drei Monaten sich bei der diesseitigen Stelle zu melden, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugestellt werden wird, wel- chen sie zukäme, wenn die Vorgesagte zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Durmersheim, am 14. März 1865. Der großh. Notar: Kiffermann.

Zu. 307. Rheinischhofheim. (Erbvor- ladung.) Magdalena Laß, Tochter des am 11. Dezember 1864 verstorbenen Bürgers und Zie- glers Daniel Laß von Freistett, welche nach Ame- rika ausgewandert und seit 11 Jahren keine Nach- richt mehr von sich gegeben, wird hiermit aufgefor- dert, ihre Rechte auf den Nachlaß ihres genannten Vaters binnen drei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieser Nach- laß lediglich Denjenigen würde zugestellt werden, welchen er zukäme, wenn sie, die Vorgesagte, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte. Rheinischhofheim, den 10. März 1865. Der großh. Notar: Wassmer.

Zu. 363. Nr. 3022. Müllheim. (Bekannt- machung.) Am 29. Januar d. J. hat oberhalb der Eisenbahnstation Buggingen ein unbekannter Mensch seinen Kopf auf die Schienen des Gelfes gelegt und durch den Abends von Freiburg kommenden Zug den Tod gefunden. Da die bisher von uns über die persönlichen Ver- hältnisse des Verunglückten gepflogenen Nachforschun- gen zu keinem Ergebniss geführt haben, so bringen wir dies mit der Bitte um Nachforschung und Mittheilung etwaigen Ergebnisses zur öffentlichen Kenntniß und fügen Folgendes bei: Der Unbekannte, ca. 38—40 Jahre alt, 5' 6" groß, von kräftiger Statur, nach der Beschaffenheit seiner Handflächen wahrscheinlich ein Schuhmacher, hatte dunkelbraune, 4 Zoll lange Haare, grünlich-graue Augen, und trug an dem rechten Zeigefinger das letzte Glied. Die Kleidung desselben bestand: 1) in einem Rock von grauem Tuch; 2) einer Weste von dunkelgrünem Tuch, beides mit steifem Kragen; 3) abgetragenen, braunen, mit kleinen hellgrün gestreuten Streifen be- zeichneten Wollschuhen, befestigt durch einen ledernen Riemen; 4) einem schwarzseidenen Halstuch; 5) einem dunkelgrünen Unterwams; 6) braunwollenen Unterhosen; 7) Fußstapfen; 8) Halbschleier, deren Sohlen- ränder mit Häkeln besetzt waren; 9) einem reißenen Hemde mit breiten Brustflappen, ohne Ärmeln; 10) einer grünlichen Leinwand mit ledernem Sturmbund. Bei demselben wurden vorgefunden: ein kleiner Kamm, ein Schmeißer, ein kleines leinernes Portemonnaie, in dem ein Luchtpfopf sich befand, eine Ta- baksdose, auf deren Vorzelt ein gemaltes Bildchen mit Helm und hinter mit gothischer Schrift die Worte: „K. S. H. E. S.“, ein Stück Papier, auf dem die Orte von Heidelberg an bis Müllheim aufgezich- net sind, die an der Eisenbahn oder deren nächster Nähe liegen. Müllheim, den 16. März 1865. Großh. bad. Bezirksamt. Schick.

Zu. 359. Nr. 1840. Jestetten. (Aufforde- rung.) Im Hause des Friedolin Kramer zu Her- dern, auf dem Speicherraum, wurden eine Senze und eine Kette aufgefunden. Die Senze ist noch ziemlich wohl erhalten und hat folgende besondere Kennzeichen: Auf dem äußeren Theil des Hammen, gegen den Rücken der Senze, sind die Buchstaben K. M. erhalten ein- gedrückt, ferner als Fabrikzeichen in einem ovalen Felde ein Wappen mit einer fünfstrahligen und im Wappen- mantel ein ovaler Schild. In der letzteren eingep- rägten Figuren sind nicht mehr erkennbar. Ober- halb diesem Wappen sind in einer Linie aufeinander 3 Ringe abgebildet. Die Senze hat einen Werth von 30 fr. — Die eiserne Kette ist eine sogenannte Vor- zugkette, hat eine Länge von 12 1/2 Fuß. Die Glieder an der Kette sind verschieden, indem abwechselungs- weise nach einer Reihe schmaler und gebrochener Glieder wieder ein größeres ringförmiges Glied folgt. Am oberen Ende der Kette ist ein ovaler größerer Ring an- gebracht, und am unteren Ende ein Pfafen. Etwa drei Fuß oberhalb diesem Pfafen ist die Kette gebrochen und mit einem kurzen, dünnen, hakenförmigen Strich zusam- mengeschoben. Sie hat einen Werth von 1 fl. 30 fr. und ist schon stark abgebraucht. — Da Friedolin Kra- mer, welcher wegen Diebstahls schon wiederholt ge- straft wurde, im Verdacht steht, diese Senze und Kette entwendet zu haben, so wird der Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, sich darüber zu melden. Jestetten, den 11. März 1865. Großh. bad. Amtsger- richt. Füller.

Zu. 335. Nr. 2973/76. Staufen. (Erkennt- niß.) Nachdem die Konstitutionspflichtigen Severin Gutmann von D. Mühlthal, Heinrich Kreis von Staufen, Albert Gundelberger von Hauen, und Donat Schmidt von Hardheim der diesseitigen Aufforderung vom 3. Januar d. J., Nr. 362, be- ziehungsweise vom 7. Januar d. J., Nr. 452, keine Folge gegeben, so werden sie in Gemäßheit des § 57, 58 des Konstitutionsgesetzes und § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 der Refraktion für schuldig erkannt, und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl., sowie zur Tragung von je 1/4 der Kosten verurtheilt. Staufen, den 14. März 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Reiblein.

Zu. 596. Nr. 419. Offenburg. (Urtheil.) In Anklageklagen gegen Ambros Bruder von Gries- heim, wegen Desertion, wird auf die gepflogene Haupt- verhandlung zu Recht erkannt: Der Angeklagte Füllner Ambros Bruder von Griesheim sei der Desertion für schuldig zu erklären und deshalb in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Strafverfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. Offenburg, den 4. März 1865. Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer. Kaller.